

ERLÄUTERUNGEN ZUR BAUZEITVERSICHERUNG

Mit der Bauzeitversicherung versichern Sie Ihr Gebäude während der Bauzeit gegen Feuer- und Elementarschäden. Sie ist obligatorisch. Freiwillig können Sie Ihr Gebäude auch gegen Wasserschäden versichern. Die nachstehenden Erläuterungen basieren auf dem Gebäudeversicherungsgesetz (GebVG) und den entsprechenden Vollzugserlassen.

ANMELDUNG

- Feuer- und Elementarschadenversicherung (obligatorisch)
Melden Sie Neu- und Umbauten spätestens ab Baubeginn zur Bauzeitversicherung an.
Sie stellen damit sicher, dass keine Versicherungslücke entsteht.
- Wasserversicherung (freiwillig)
Wir empfehlen Ihnen, Ihr Gebäude auf freiwilliger Basis auch gegen Wasserschäden zu versichern.

BEGINN UND DAUER DER VERSICHERUNGSDECKUNG

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Bauzeitversicherung bei der AGV, sofern nicht ein späteres Datum vereinbart wurde, und dauert bis zur Schätzung des neuen oder umgebauten Gebäudes.

Sind die Bauarbeiten nach drei Jahren noch nicht beendet, wird eine Zwischenschätzung durchgeführt. Für den unfertigen Teil wird eine neue Bauzeitversicherung eröffnet.

DAS BAUVORHABEN WIRD NICHT ODER ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT AUSGEFÜHRT

Bitte informieren Sie die AGV schriftlich, sofern das Bauvorhaben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird.

VERSICHERTE EREIGNISSE

Es sind Schäden versichert, welche verursacht werden durch Feuer, Rauch, Hitze, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Schneedruck, Steinschlag und Erdbeben (§§ 11 und 12 Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG).

Während der Laufzeit der Bauzeitversicherung sind zusätzliche Aufräumungskosten und bauliche Umgebungsarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Bauprojekt stehen, ohne Prämienzuschlag mitversichert. Diese Zusatzversicherungen enden mit dem Ablauf der Bauzeitversicherung und müssen für die ordentliche Versicherung anlässlich der Schätzung neu vereinbart werden.

Sofern Sie für das Gebäude eine freiwillige Gebäudewasserversicherung abgeschlossen haben, sind auch Wasserschäden, z.B. infolge Leitungsbruch, Kanalisationsrückstau oder Grundwasser, versichert.

SCHADENMELDUNG

- Melden Sie Schäden der AGV bitte unverzüglich
- telefonisch (0848 836 800)
 - per E-Mail (schaden@agv-ag.ch)
 - im Internet (www.agv-ag.ch) oder
 - schriftlich (Aargauische Gebäudeversicherung, Postfach, 5001 Aarau).

ADRESSÄNDERUNG ODER WECHSEL DER VERWALTUNG

Bitte geben Sie der AGV Adressänderungen oder einen Wechsel der Verwaltung schriftlich und unter Bekanntgabe der Policen-Nr. oder der Gebäude-Nr. und der Standortgemeinde möglichst rasch bekannt.

WECHSEL DES EIGENTÜMERS

Damit die Bauzeitversicherung auf die neue Gebäudeeigentümerin bzw. den neuen Gebäudeeigentümer übertragen werden kann, ist der AGV ein Eigentümerwechsel sofort zu melden. Der Übertrag wird zum Zeitpunkt des Eintrags der neuen Eigentümerin bzw. des neuen Eigentümers im Grundbuch vorgenommen.

BEITRÄGE

Die Beiträge für die Bauzeitversicherung (inklusive zusätzliche Aufräumungskosten und bauliche Umgebungsarbeiten) werden vorschüssig erhoben und betragen:

Baukostengruppe		Feuer- und Elementarversicherung	Wasserversicherung
Baukosten bis CHF		Beitrag in CHF inkl. Eidg. Stempelabgabe	Beitrag in CHF inkl. Eidg. Stempelabgabe
1	50 000	25.85	15.75
2	250 000	38.80	33.60
3	750 000	109.90	110.25
4	1 500 000	277.95	220.50
5	3 000 000	775.70	551.25
6	5 000 000	1 551.45	992.25
7	10 000 000	3 167.50	1 323.00
8	15 000 000	5 888.95	2 205.00
9	20 000 000	9 987.30	3 848.25
10	25 000 000	16 833.00	6 378.75
11	30 000 000	19 328.20	7 701.75
	Über 30 000 000	Zusätzlicher Beitrag von CHF 2 521.10 pro CHF 5 Mio. Baukosten	Zusätzlicher Beitrag von CHF 1 102.50 pro CHF 5 Mio. Baukosten
			Zusatzversicherung Aqua Plus Beitrag CHF 36.75

Die Beiträge setzen sich zusammen aus der Prämie für die Versicherung des Feuer- und Elementarschadenrisikos, der auf dieser Prämie erhobenen Eidgenössischen Stempelsteuer von 5% sowie den Abgaben für die Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden und die Verhütung von Elementarschäden (Präventionsabgaben).

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der definitive Bauzeitversicherungsbeitrag wie folgt ermittelt:

– Neubau:

Wird bei der Schätzung des fertigen Gebäudes durch Vergleich zwischen dem ermittelten Versicherungswert und den bei der Anmeldung der Bauzeitversicherung angegebenen Baukosten festgestellt, dass der Versicherungswert einer anderen Baukostengruppe zuzuordnen ist als die ursprünglich angemeldeten Baukosten, so wird die Differenz zurückgezahlt oder nacherhoben.

– Umbau:

Wird bei der Schätzung des fertigen Gebäudes durch Vergleich zwischen dem bisherigen Versicherungswert und dem neuen Versicherungswert eine Differenz festgestellt, die einer anderen Baukostengruppe zuzuordnen ist als die ursprünglich angemeldeten Baukosten, so wird die Differenz zurückgezahlt oder nacherhoben.

Die allfällige Nachforderung oder Rückerstattung wird mit der bzw. dem im Zeitpunkt der Schätzung im Grundbuch eingetragenen Eigentümerin bzw. Eigentümer abgerechnet.

FÄLLIGKEIT DES BEITRAGS

Der Beitrag wird mit Beginn der Bauzeitversicherung zur Zahlung fällig. Zur Bezahlung ist verpflichtet, wer zur Zeit der Beitragsfälligkeit Eigentum am Gebäude hat. Wechseln die Eigentumsverhältnisse vor Bezahlung, so kann der gesamte Beitrag beim neuen Eigentümer eingefordert werden. Ob ein Rückforderungsrecht besteht, richtet sich nach den Vereinbarungen im Kaufvertrag.

DAS BAUVORHABEN IST ABGESCHLOSSEN

Bitte melden Sie das Gebäude nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich der AGV zur Schätzung an. Sie können uns mit dem Formular «Anmeldung zur Schätzung», via Internet (www.agv-ag.ch) oder telefonisch (0848 836 800) informieren. Wir werden uns für einen Termin bei Ihnen melden. Für die Schätzung halten Sie bitte, sofern vorhanden, die Baukostenzusammenstellung sowie Pläne bereit.